

Vorwort

Die Globalisierung unserer Welt hat auch vor der Arbeit nicht haltgemacht. War es früher oft so, dass man an dem Arbeitsplatz, an dem man nach Abschluss der Berufsausbildung begonnen hat, auch in Pension gegangen ist, ist das heute – vom Staatsdienst vielleicht abgesehen – die große Ausnahme. Dazu tritt aber auch das Phänomen, dass die Mobilität der Berufstätigen im wahrsten Sinne des Wortes grenzenlos geworden ist. Die rechtlichen Erscheinungsformen dieser international gewordenen Berufstätigkeit sind mannigfaltig: Ob in Form der zeitweiligen Entsendung, der vorübergehenden Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland, der mehrfachen Berufsausübung, der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit oder Mischformen dieser Berufsausübung, sie finden immer mehr statt. Als Beispiel sei der Rechtsanwalt, der eine zweite Kanzlei im Ausland betreibt, die Baufirma, die Arbeiter befristet an eine Großbaustelle entsendet, der Grenzgänger, der zwei Halbtagsbeschäftigungen nachgeht, oder der Berufseinsteiger, der für seine Karriere Auslandserfahrungen sucht, genannt.

Arbeit bedeutet aber nicht nur Einkommen, sondern in aller Regel auch Sozialversicherungspflicht. Diese national sehr unterschiedlich geregelte Materie ist für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber mit hohen Kosten bei durchaus unterschiedlichen Leistungsstandards verbunden, was sich als Hemmschuh bei der Auslandstätigkeit erweisen kann. Parlament und Rat der EU haben daher schon mit der Verordnung (EWG) 1408/71 Koordinierungsregeln für die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit erlassen und sie aufgrund mehrfacher Änderungen mit der Verordnung (EG) 883/2004, in Kraft getreten am 1.5.2010, neu zusammengefasst und vereinfacht.

Der wesentliche Grundsatz dabei ist die Vermeidung der Doppelversicherungspflicht. Daher ist grundsätzlich nur der jeweilige Tätigkeitsstaat zuständig, bei befristeten Entsendungen bleibt allerdings die Zuständigkeit des Entsenderlandes bestehen. Bei mehrfachen Tätigkeiten gilt grundsätzlich das Wohnsitzprinzip.

Diese im ganzen EWR geltenden Regeln werden noch durch eine Reihe bilateraler Abkommen (zB mit der Türkei oder den USA) ergänzt. Besteht mit Ländern außerhalb des EWR kein Abkommen, so kann Mehrfachversicherung eintreten und es ist auch nicht sicher, dass insbesondere in der Pensionsversicherung im Ausland erworbene Zeiten tatsächlich einen Anspruch auf Pension begründen.

Die Koordinierungsregeln der EU regeln zwar eindeutig Zuständigkeiten, bieten aber aufgrund verlängerbarer Fristen, von Ausnahmegenehmigungen und auch durch Wohnsitzbegründungen, die bei längeren Auslandsaufenthalten uU ohnedies gewünscht werden, doch eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten. Die insgesamt zwar hohen, aber in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Kosten der Sozialen Sicherheit können es für Dienstgeber wie für Dienstnehmer, aber auch für Selbstständige sinnvoll erscheinen lassen, im Rahmen des Möglichen darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Land Sozialversicherungspflicht eintritt. Probleme und Möglichkeiten in diesem Umfeld darzustellen ist Zweck dieses Buches, das einen ersten Einstieg in die

Koordinierung der nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit bieten und die Aufmerksamkeit auf dieses bis jetzt wenig behandelte, aber kostenintensive Kapitel lenken möchte. Auf eine umfassende Darstellung aller möglichen Varianten, die zum Teil ja auch vom jeweiligen nationalen Sozialversicherungsrecht abhängen, wurde dabei bewusst verzichtet, um Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser ohnedies nicht einfachen Materie nicht zu gefährden. Im Einzelfall wird daher zu einer Abstimmung mit einem Spezialisten geraten. Die angeführten Kontaktadressen in den EU-Mitgliedstaaten sollen das erleichtern.

Unser Dank gilt Frau Mag. Yasemin Kilic und Frau Elisabeth Gruber, LL.B. (WU) von der G&W Steuerberatungs GmbH, für deren Unterstützung und Mitarbeit an diesem Werk.

Graz, im Juni 2012

Die Autoren